

**1** Volksinitiative «Familienfreundliche Tagesstrukturen in den Solothurner Gemeinden»

**2** Volksinitiative «für eine wirksame Verbilligung der Krankenkassenprämien»

**3** Neubau eines Parkhauses für das Kantonsspital Olten:  
Bewilligung des Verpflichtungskredites



# AbstimmungsInfo

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 13. Februar 2011

**Vorlage 1**

## **Volksinitiative «Familienfreundliche Tagesstrukturen in den Solothurner Gemeinden»**

### **Initiativtext (Anregung)**

Die Volksinitiative wurde am 22. August 2007 in Form einer Anregung eingereicht. Sie lautet wie folgt:

«Der Kanton Solothurn schafft die Grundlagen für den Aufbau von Tagesstrukturen in den Gemeinden, zum Beispiel für Mittagstische, Aufgabenhilfe und Randstundenbetreuung. Dabei sind die Bedürfnisse der Kinder, Eltern, Schulen und Gemeinden zu berücksichtigen. Die Gemeinden und die Eltern tragen die Kosten, wobei der Beitrag der Eltern einkommensabhängig zu gestalten ist. Der Kanton leistet aus einem zu schaffenden Innovationsfonds Beiträge. Die Gemeinden sind in der Umsetzung autonom; sie vereinbaren mit den lokalen Anbietern Qualitätskriterien.»

### **Was will die Initiative?**

Die Initiative will die Grundlagen für den Aufbau von Tagesstrukturen in den Gemeinden schaffen. Tagesstrukturen können Mittagstische, Aufgabenhilfe oder Randstundenbetreuung sein. Die Gemeinden sind in der Umsetzung frei.

### **Warum familienfreundliche Tagesstrukturen?**

Bedürfnisgerechte Tagesstrukturen ergänzen die Blockzeiten der Schule. Berufstätige Personen wollen und müssen Beruf und Familie sinnvoll miteinander verbinden können. Die Eltern sollen ihre Kinder über Mittag oder anschliessend an die Schule in guter Obhut wissen. Jede Familie entscheidet selbst, wie sie ihre Kinder betreuen will. Gut geführte Tagesstrukturen helfen mit, allfällige Defizite in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz von Kindern auszugleichen.

### **Nutzen von Tagesstrukturen**

Wirtschaft und Gewerbe profitieren vom flexiblen Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Berufstätige Eltern sind daran interessiert, dass ihre Kinder in einem guten Umfeld betreut werden und voneinander lernen können.

### **Wer bestimmt den Bedarf?**

Die Gemeinden selbst bestimmen den Bedarf und setzen die familienfreundlichen Tagesstrukturen um. Sie errichten ihr Angebot nach ihren Bedürfnissen und bestimmen dessen Qualität. Somit ist ein auf die Gemeinde zugeschnittenes Angebot möglich. Der Besuch von Angeboten ist freiwillig.

### **Wer trägt die Kosten?**

Mit der Initiative werden die Kosten für die familienfreundlichen Tagesstrukturen von Kanton, Gemeinden und Eltern getragen. Der Kanton leistet Beiträge aus einem Innovationsfonds. Der Fonds wird jährlich mit Einlagen aus der Staatsrechnung gespiesen. Die Eltern zahlen einkommensabhängige Beiträge. Die Gemeinde ist für die Grundfinanzierung zuständig.

**Der Kantonsrat empfiehlt dem Volk die Ablehnung des ausformulierten Entwurfs zur Volksinitiative (mit 50 zu 39 Stimmen).**

**Kantons- und Regierungsrat beantragen Ihnen ein NEIN zur Volksinitiative aus folgenden Gründen:**

- Das gültige Sozialgesetz beinhaltet bereits die Förderung von familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten durch die Gemeinden.
- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird mit der Initiative nicht weiter verbessert.
- Die Errichtung eines Innovationsfonds als kantonale Finanzierungsform wird abgelehnt.
- Die Ausschüttung des Fondsgeldes ist an keine Qualitätskriterien gebunden.

## Vorlage 2

# Volksinitiative «für eine wirksame Verbilligung der Krankenkassenprämien»

Am 25. März 2009 wurde die Volksinitiative «für eine wirksame Verbilligung der Krankenkassenprämien» in Form einer ausgearbeiteten Vorlage eingereicht. Die unterzeichneten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Solothurn stellen gestützt auf Art. 29 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung das Begehren, es sei das Sozialgesetz wie folgt zu ändern:

«§ 56 Absatz 1 Buchstabe c: streichen

§ 93 Absatz 2 lautet neu: Der Kantonsbeitrag entspricht 120% des Bundesbeitrags.

Als § 93 Absatz 3 wird angefügt: Den Kantonsbeitrag legt der Kantonsrat endgültig fest. Er kann den Kantonsbeitrag bis auf die Höhe des Bundesbeitrags kürzen, wenn die Prämienverbilligung für versicherte Personen und Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist.»

**Der Kantonsrat hat die Volksinitiative mit 69 zu 24 Stimmen abgelehnt.**

**Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen ein NEIN zur Volksinitiative, weil sie**

- jährlich wiederkehrende Mehrausgaben für den Kanton von bis zu 30 Mio. Franken verursacht;
- anerkennt, dass die Wirksamkeit des Prämienverbilligungssystems schon bisher gewährleistet ist;
- nicht berücksichtigt, dass dem Anliegen der Initiantinnen und Initianten bereits für die Zukunft mit dem erst seit 2008 in Kraft getretenen geltenden Recht weitgehend Rechnung getragen werden kann.

## Vorlage 3

## Neubau eines Parkhauses für das Kantonsspital Olten: Bewilligung des Verpflichtungskredites

Da das bestehende Parkplatzangebot des Kantonsspitals Olten, von total 414 Parkplätzen, in keiner Weise den heutigen und noch weniger den zukünftigen Anforderungen genügt, soll **das Parkplatzangebot auf 650 Parkplätze erweitert** werden. Gestützt auf einen kantonalen Nutzungsplan, welcher einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurde, sollen aus städtebaulichen Gründen **rund 500 dieser Parkplätze in einem neuen Parkhaus** realisiert werden.

Das **5-geschossige Parkhaus mit drei Obergeschossen** wird kostengünstig, als teilvorfabrizierter Beton-Skelettbau erstellt. Das Flachdach wird so konstruiert, dass eine Photovoltaikanlage installiert werden kann. Das Gebäude ist unbeheizt; die Dach- und Umgebungsentwässerung erfolgt über eine Versickerungsanlage.

Die gesamten Baukosten betragen brutto **16,1 Mio. Franken**. Abzüglich des Beitrags der Einwohnergemeinde Olten an die gemeinsame Versickerungsanlage betragen die Netto-Kosten für den Kanton Fr. 16'044'380.–.

Der Kanton Solothurn vermietet das Parkhaus kostendeckend an die Solothurner Spitäler AG. Für diese resultiert aus der Parkplatzbewirtschaftung ein jährlicher Netto-Ertrag von mindestens Fr. 395'600.–, was über die gut 60-jährige Lebensdauer einen **Netto-Ertrag von rund 23,7 Mio. Franken** ergibt. Zusätzlich werden die **Patienten-, Besucher- und Mitarbeiterzufriedenheit verbessert und die Attraktivität des Kantonsspitals erhöht**.

Für die Realisierung des Parkhauses wird daher ein **Verpflichtungskredit von 16,1 Mio. Franken** beantragt.

**Der Kantonsrat hat diese Vorlage mit 95 zu 0 Stimmen beschlossen.**

# Volksinitiative «Familienfreundliche Tagesstrukturen in den Solothurner Gemeinden»

## Argumente des Initiativkomitees

*(Der nachfolgende Text wurde vom Initiativkomitee verfasst)*

Immer mehr Familien sind auf eine schulergänzende Kinderbetreuung in Form von Mittagstischen, Aufgabenhilfe und anderen ähnlichen Einrichtungen angewiesen. Die von der FDP des Kantons Solothurn eingereichte Volksinitiative trägt diesem Bedürfnis Rechnung, ohne den Staat übermässig zu belasten. Wirtschaft und Gewerbe profitieren, da ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die familienergänzenden Betreuungsformen flexibler einsetzbar sind. Der Besuch des Tagesstrukturangebotes bleibt jedoch freiwillig und liegt in der Entscheidung der Eltern.

Ein Ja zur Initiative verbessert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In der Umsetzung sind die Gemeinden frei. Sie können selbständig bestimmen, wie weit ihr Angebot gehen soll. Der Verzicht auf die Errichtung von Tagesstrukturen bleibt selbstverständlich weiterhin möglich. In den Gemeinden weiss man schliesslich am besten, was die Bedürfnisse der Eltern sind. Somit ist ein auf alle zugeschnittenes Angebot garantiert.

Die Kosten tragen Kanton, Gemeinden und Eltern, wobei der Beitrag der Eltern einkommensabhängig ist. Der Kanton leistet seinen Beitrag aus einem Innovationsfonds. Der Kantonsrat kann mit diesem Fonds auf die finanzielle Lage des Kantons Rücksicht nehmen. Massgebend bei der Umsetzung der Volksinitiative sind die Gemeinden. Sie bestimmen, welche Mindestqualitätsanforderungen die Angebote erfüllen müssen. Überteuerte und verschwenderische Massnahmen werden damit verhindert.

Die Tagesstruktur-Initiative der FDP ist eine vernünftige, kostengünstige Lösung, um Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen. Sie garantiert den Gemeinden die volle Freiheit. Alles andere würde auf eine Bevormundung der Bürger und auf unbezahlbare Luxuslösungen hinauslaufen. Die Initiative hingegen ist ein echter Gewinn für den Kanton Solothurn, für seine Wirtschaft, seine Gemeinden und seine Familien.

## Stellungnahme des Regierungsrates

### Regelung im Sozialgesetz vorhanden

Das Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 nimmt in § 107 die inhaltlichen Anliegen der Initiative bereits vollständig auf. Darin ist festgehalten, dass die Gemeinden familien- und schulergänzende Betreuungsangebote fördern. Einige Einwohnergemeinden haben daher bereits Mittagstische eingerichtet und mehrere Gemeinden kennen auch eine Betreuung nach der Schule. Auch wenn es sich bei dieser Regelung nicht bloss um eine Kann-Formulierung handelt, sind die Freiwilligkeit des Angebotes und der Nutzung gewährleistet.

### Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Ausgleich von Bildungs- und Sozialdefiziten nicht garantiert

Das primäre Anliegen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern oder sekundär allfällige Defizite in der Sach-, Selbst- und

Sozialkompetenz von Kindern auszugleichen, wird durch die Initiative nicht eingelöst. Die Mehrheit des Kantonsrates lehnte es ab, die Gemeinden bei ausgewiesenem Bedarf zu verpflichten, Betreuungsangebote anzubieten und für diese Mindeststandards der Qualität festzusetzen.

### Innovationsfonds – ungünstige Finanzierungsform

Die Errichtung eines Innovationsfonds ist abzulehnen. Diese Mitfinanzierungsart von Tagesstrukturangeboten der Gemeinden durch einen Innovationsfonds des Kantons entspricht einer eigentlichen Spezialfinanzierung. Ohnehin verbleibt nach dem Initiativtext nur eine kantonale, jährliche Einlage aus der Staatsrechnung. Weitere «Einzahler», welche den Innovationsfonds speisen könnten (zum Beispiel die Wirtschaft und private Stiftungen), fanden in der politischen Diskussion des Kantonsrates

keine Mehrheit. Die kantonale Einlage wird durch den Kantonsrat festgelegt und kann demzufolge variieren. Werden kantonsweit mehr Angebote eingerichtet, reduziert sich der Anteil für jedes Angebot einer Gemeinde. Die Finanzierung der Betreuungsangebote muss von den Gemeinden somit jedes Jahr angepasst werden.

### Keine vorgegebenen Qualitätskriterien

Die Ausschüttung der kantonalen Fondsgelder ist an keine Kriterien gebunden. Die Gemeinden entscheiden selbst über die Mindestqualitätsanforderungen. Für Eltern wird es dadurch sehr schwierig sein, die Qualität der Betreuungsangebote abzuschätzen und zu beurteilen, wenn jede Gemeinde eigene Regeln aufstellt. Gerade in der Fremdbetreuung ausserhalb der Familie sollte jedoch ein kantonsweiter minimaler Standard gesichert sein.

## Vorlage 2

# Volksinitiative «für eine wirksame Verbilligung der Krankenkassenprämien»

## Argumente des Initiativkomitees

(Der nachfolgende Text wurde vom Initiativkomitee verfasst)

### Worum es geht

Im Wissen darum, dass die sich stetig nach oben drehende Schraube der Kosten für die Krankenkassenprämien für viele Menschen den Ruin bedeuten könnte, nehmen Bund und Kantone Geld in die Hand, um die privaten Haushaltsbudgets zu entlasten. Für jeden Franken, den der Bund in die Prämienverbilligung einschiesst, legt der Kanton Solothurn 80 Rappen nach – was allerdings zu wenig ist, um die wachsende Zahl von Solothurnerinnen und Solothurnern, die unter dem Prämiendruck ächzen, wirksam zu entlasten. Die Knausrigkeit Solothurns geht auf die Zeit zurück, als die Staatsfinanzen noch ein Problem waren. Heute aber ist die Staatskasse saniert.

### Krankenkassenprämien runter, Mittelstand entlasten!

Die Volksinitiative für eine wirksame Prämienverbilligung verlangt, dass der Beitrag, den der Kanton Solothurn an die Prämienverbilligung beisteuert, von heute 80 Prozent des Bundesbeitrags auf neu 120 Prozent angehoben wird. Der Kantonsrat muss dazu verpflichtet werden. Freiwillig macht er das nicht. Bisher hat er sich nur an das gesetzliche Minimum gehalten. Die Prämienverbilligung für bereits Anspruchsberechtigte soll erhöht und die Anspruchsberechtigung auf den Mittelstand ausgedehnt werden.

### Mittlerweile leidet die halbe Bevölkerung...

Die Zahl der Haushalte, die heute gezwungen sind, mehr als ein Monatseinkommen für die Krankenkassenprämien aufzuwenden, nimmt ständig zu. Für eine vierköpfige Familie beispielsweise, die über ein Gesamteinkommen von 60'000 Franken verfügen könnte, sind im Kanton Solothurn heute durchschnittlich 6'700 Franken selbst zu bezahlen – mit 11 Prozenten ein eindeutig zu hoher Eigenanteil. Damit wird das Ziel des Bundesrates, dass die Prämienlast maximal 8% des steuerbaren Einkommens betragen darf, untergraben. Die explodierenden Krankenkassenprämien treffen also längst nicht mehr nur die Bedürftigen, sondern haben den Mittelstand mit aller Härte erreicht. Es ist daher nichts als gerecht, dass jetzt auch der Mittelstand, der mit seinen Steuern zur Sanierung der Staatsfinanzen beigetragen hat, sein Geld und seine Kaufkraft wenigstens teilweise wieder zurückerhält.

### Für unseren Kanton!

Während andere Kantone die Last für ihre Bürgerinnen und Bürger abfedern, schauen die solothurnischen Behörden tatenlos zu: Im interkantonalen Vergleich kommt Solothurn heute an 17. Stelle. Selbst Kantone mit tieferen Durchschnittsprämien, wie z.B. Thurgau oder Freiburg, verbilligen die Prämien viel stärker. Die Initiative verhindert, dass der Kanton Solothurn noch mehr an Boden verliert.

### Der Prämienexplosion nicht tatenlos zuschauen!

Ohne eine wirksamere Prämienverbilligung verlieren die Solothurner Haushalte Jahr für Jahr massiv an Kaufkraft. Sagen deshalb auch Sie Ja zur Gesetzesinitiative für eine wirksame Prämienverbilligung und damit zu einer wirksamen Unterstützung von Bedürftigen, Familien und des Mittelstandes!

## Stellungnahme des Regierungsrates

### Prämienverbilligung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Das KVG verpflichtet die Kantone, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren (Art. 65 f. KVG). Der Bund unterstützt die Kantone dabei mit Beiträgen (Art. 66 KVG). Der Bundesbeitrag entspricht 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen

Krankenpflegeversicherung. Der Bundesrat setzt die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag nach deren Wohnbevölkerung sowie nach der Anzahl der Versicherten fest.

### Prämienverbilligung im Kanton Solothurn nach geltendem Recht

Im Kanton Solothurn beträgt der Kantonsbeitrag gemäss § 93 Ab-

satz 2 des Sozialgesetzes (SG) 80% des Bundesbeitrags. Den Kantonsbeitrag legt der Kantonsrat endgültig fest. Er kann den Kantonsbeitrag um höchstens 30 Millionen Franken erhöhen (§ 93 Abs. 2 SG). Innerhalb dieses kantonsrätlichen Rahmens ist der Regierungsrat zuständig, das Verteilmodell der Prämienverbilligung festzulegen (Richtprämien und Eigenbelastungsgrenze in Prozent des mass-

gebenden Einkommens). Der Regierungsrat hat sich dabei an der Durchschnittsprämie der Grundversicherung zu orientieren.

Mit diesem System konnten jährlich zunehmende Geldsummen für die Prämienverbilligung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass

der Kantonsrat von seiner Kompetenz Gebrauch machen musste (Tabelle 1).

Kanton SO	Prämienverbilligung	Bundes-Beitrag (Mio. Fr.)	Kantons Beitrag (Mio. Fr.)	Bund und Kanton (Mio. Fr.)
2008	Kantonsbeitrag 80 % des Bundesbeitrags	58.2	46.5	<b>104.7</b>
2009	Kantonsbeitrag 80 % des Bundesbeitrags	59.2	47.4	<b>106.6</b>
2010	Kantonsbeitrag 80 % des Bundesbeitrags	64	51.3	<b>115.3</b>
2011	Kantonsbeitrag 80 % des Bundesbeitrags	68.2	54.6	<b>122.8</b>

Tabelle 1: Die Prämienverbilligung im Kanton Solothurn 2008 – 2011

### Prämienverbilligung nach Volksinitiative

Die Gesetzesinitiative schreibt gleichzeitig eine maximale und eine minimale Prämienverbilligungsquote vor. Der Kanton hätte maximal 120% des Bundesbeitrags für die Prämienverbilligung auszugeben. Der Kantonsrat hätte allerdings die Möglichkeit, den Kantonsbeitrag auf **minimal 100%** des Bundesbeitrags zu reduzieren,

wenn die Prämienverbilligung für versicherte Personen und Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist.

Gegenüber der geltenden Regelung würde somit die Pflichtleistung des Kantons von 80% des Bundesbeitrages auf minimal 100% erhöht.

### Finanzielle Auswirkungen

Die Gesetzesinitiative würde rechnerisch auf der gesicherten Basis des Jahres 2011 Mehrkosten für den Kanton zwischen 13.6 Mio. (100%) und 27.2 Mio. (120%) Franken verursachen (Tabelle 2).

Bei Annahme der Initiative hätte der Kanton in den Folgejahren somit mit **jährlichen Mehrkosten von bis zu 30 Mio. Franken mit steigender Tendenz** zu rechnen.

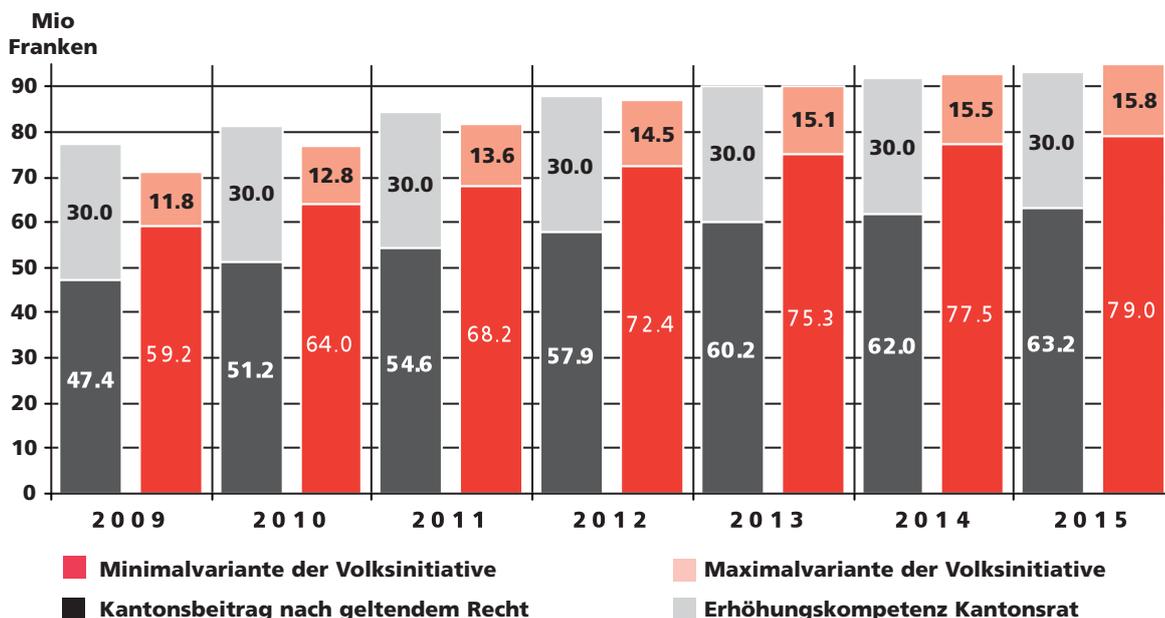


Tabelle 2: Entwicklung Kantonsbeitrag Prämienverbilligung

**Der Kanton Solothurn betreibt eine sozialpolitisch wirksame Prämienverbilligung**

Studien des Bundes haben ergeben, dass die heutige Prämienverbilligung der Kantone sozialpolitisch wirksam ist.

Das bundesrätliche Ziel, dass die Bevölkerung durch die Krankenkassenprämien der Grundversicherung nicht mit mehr als 8%–9% des Reineinkommens (zwischen 40'000 und 44'000 Franken) belastet werden soll, hat der Kanton Solothurn in den letzten Jahren jeweils knapp erreicht.

Die jüngste Studie des Bundes<sup>1)</sup> zeigt, dass der Kanton Solothurn im Vergleich mit den anderen Kantonen zwar auf die Personenzahl bezogen eine eher unterdurchschnittliche Bezugsquote von Prämienverbilligungen aufweist, dafür aber überdurchschnittlich hohe Prämienbeiträge – vor allem für Menschen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen – ausahlt. Die berechtigten Personen werden somit wirksam entlastet.

Gemessen am gesamtschweizerisch vergleichbaren Massstab des verfügbaren Einkommens erzielt der Kanton Solothurn mit der Prämienverbilligung damit bis anhin leicht überdurchschnittliche Werte.

Allerdings ist zuzugestehen, dass das heutige Solothurner Modell allein mit 80% bereits für das Jahr 2011 nicht mehr im gleichen Ausmass wie in den Vorjahren gehalten werden kann, und auch nicht mehr, wenn die Krankenversicherungsprämien weiterhin proportional stärker als die Gesundheitskosten ansteigen und der Kantonsrat gleichzeitig nicht von der ihm zustehenden Kompetenz Gebrauch macht, mehr Mittel zur Verfügung zu stellen.

**Die Prämienverbilligung im Kanton Solothurn kann auch ohne die Volksinitiative wirksam verbessert werden**

Die Prämienlast ist für breite Kreise der Bevölkerung zweifellos hoch. Da hohe Prämien ihre Ursache in

hohen Gesundheitskosten haben können sie nicht in erster Linie mit hohen Subventionen bekämpft werden.

Setzt sich die massive Steigerung der letzten beiden Jahre weiter fort, wird die sozialpolitische Zielsetzung der Prämienverbilligung mit einem Kantonsbeitrag von 80% nicht mehr gehalten werden können und es werden zusätzliche Prämienverbilligungsgelder beansprucht werden müssen. Hierzu besteht indes bereits heute eine gesetzliche Grundlage.

So hat der Kantonsrat die Möglichkeit, den Kantonsbeitrag um höchstens 30 Millionen zu erhöhen (Tabelle 2). Dies erlaubt eine sachgerechte und effektive Verbesserung der Prämienverbilligung wo nötig und ist der generellen Aufstockung der Prämienverbilligungssumme im Sinne der Volksinitiative vorzuziehen.

<sup>1)</sup> Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen, Hrsg. Bundesamt für Gesundheit, Juni 2008

# Neubau eines Parkhauses für das Kantonsspital Olten: Bewilligung des Verpflichtungskredites

Vorlage 3

## Ausgangslage

Das Kantonsspital Olten (KSO) ist ein Spital mit rund 250 Betten und für die regionale medizinische Grundversorgung zuständig: mit gut 1'000 Mitarbeitenden werden rund 100'000 Einwohner medizinisch versorgt. Mit der laufend zunehmenden Anzahl ambulanter Patienten sowie einer sinkenden durchschnittlichen Spital-Aufenthaltsdauer ist der Parkplatzbedarf jedoch stark gestiegen; dieser Trend wird auch weiterhin anhalten. Das bestehende Parkplatzangebot auf dem Spitalareal von 414 Parkplätzen für Patienten, Besucher und Personal genügt weder den heutigen noch den zukünftigen Anforderungen.

Der Regierungsrat hat daher 2006 einen kantonalen Nutzungsplan (Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan) genehmigt, der 650 Parkplätze für das KSO vorsieht. Im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens wurde die Umweltverträglichkeit geprüft. Aus städtebaulichen Gründen sollen 507 dieser Parkplätze in einem neuen Parkhaus realisiert werden. Die restlichen 143 Parkplätze sollen ungedeckt bleiben. Auf Wunsch der Einwohnergemeinde Olten wird für die Oberflächenentwässerung eine gemeinsame Versickerungsanlage für das Parkhaus und für das Nachbarquartier, in unmittelbarer Nähe des Parkhauses, erstellt.

## Parkhaus-Projekt

Die geplanten 507 Parkplätze sollen in einem städtebaulich, architektonisch und betrieblich optimierten Parkhaus realisiert wer-

den, dessen Fassadengestaltung in einem Wettbewerb festgelegt wurde. Das 5-geschossige Parkhaus, mit drei Ober- und zwei Untergeschossen (sowie einem Verbindungsgang zum bestehenden Spital), soll als kostengünstiger, teilvorfabrizierter Beton-Skelettbau erstellt werden. Die Treppenhäuser und die Rückwand gegen das Wohnquartier sorgen für die erforderliche statische Aussteifung. Die Gebäudehülle besteht auf drei Seiten aus einer halboffenen profilierten Glas-Fassade. Die Südfassade gegenüber dem Wohnquartier wird aus Lärmschutzgründen als geschlossene und vertikal begrünte Betonwand ausgeführt. Das ganze Gebäude ist unbeheizt, sodass weder Wärmeisolation noch Heizung erforderlich sind. Das Flachdach des Parkhauses wird so konstruiert, dass zusätzlich eine Photovoltaikanlage installiert werden kann, allenfalls in Zusammenarbeit mit einem regionalen Stromerzeuger. Die Umgebungsgestaltung orientiert sich am bestehenden Grünraum-Konzept des KSO, mit einem nahtlosen Übergang zwischen der neuen, naturnah gestalteten Umgebung des Parkhauses und den bestehenden Grünflächen. Durch die Situierung des Parkhauses, zwischen der Einfahrt von der Baslerstrasse und den Spitalgebäuden, werden ausserdem die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten des Spitals nicht eingeschränkt.

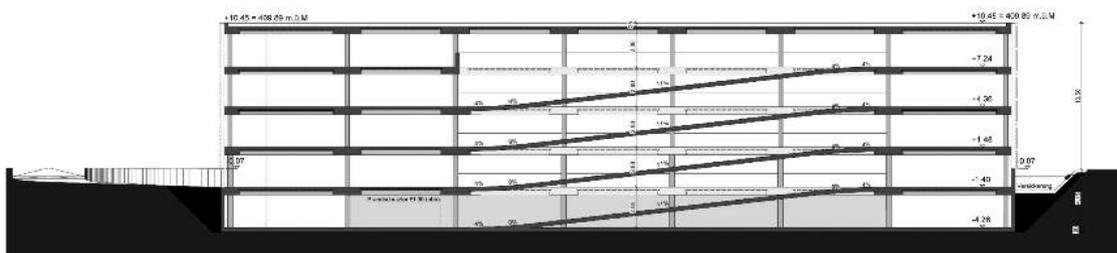
Die Baukosten betragen brutto 16,1 Mio. Franken (ohne Photovoltaikanlage). Die Einwohnergemeinde Olten leistet einen Betrag von Fr. 55'620.– an die gemeinsame

Versickerungsanlage, so dass für den Kanton Nettokosten von Fr. 16'044'380.– verbleiben. Die Solothurner Spitäler AG (soH) investiert zusätzlich für die Parkplatzbewirtschaftungsanlage rund Fr. 450'000.–.

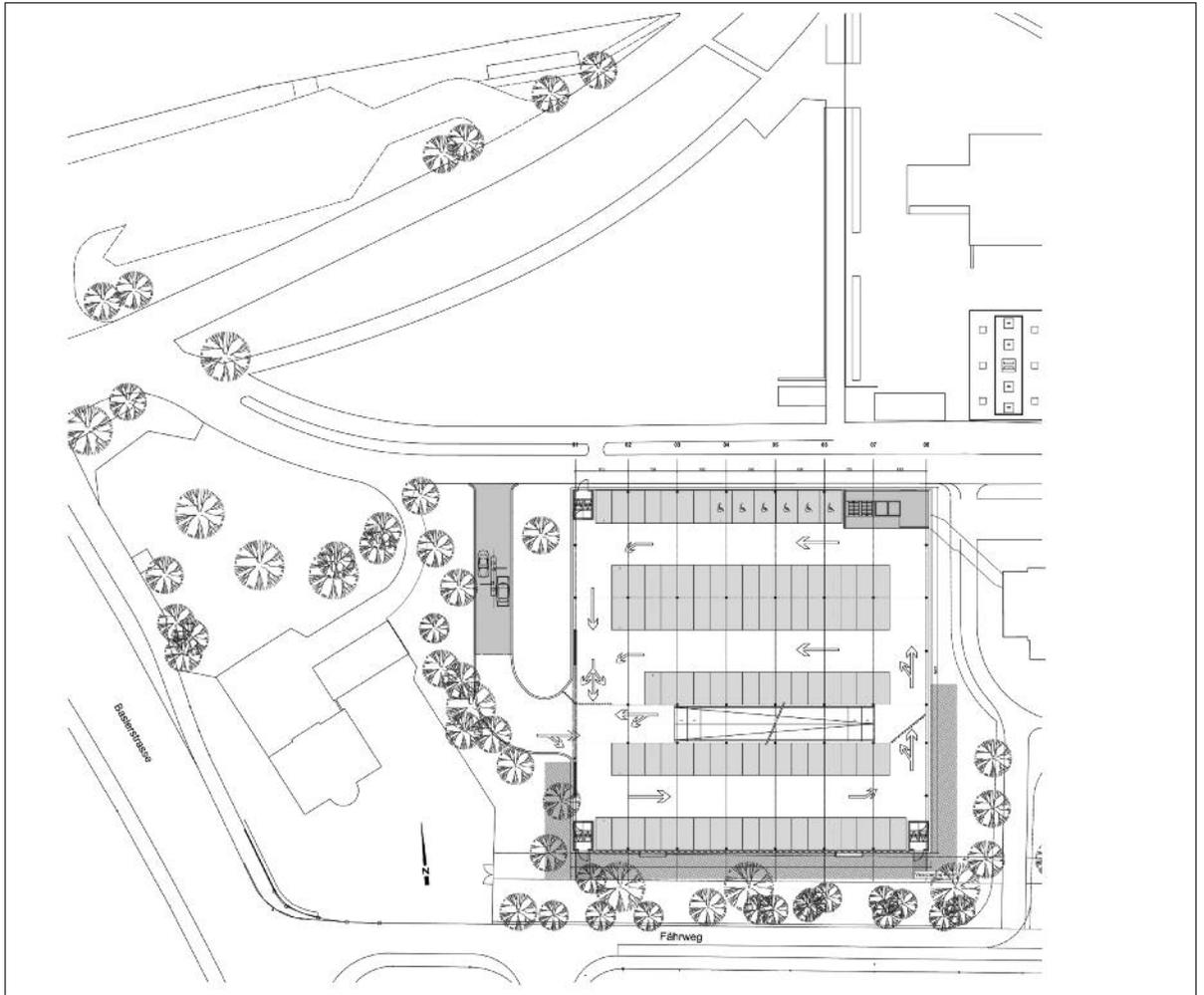
## Wirtschaftlichkeit

Der Kanton Solothurn vermietet das Parkhaus kostendeckend zu Fr. 962'663.– pro Jahr (6,0% der Investitionskosten) an die soH. Der soH entstehen für das Parkhaus jährliche Kosten von Fr. 1'148'913.– (Miete Fr. 962'663.–, Amortisation Parkplatzbewirtschaftungsanlage Fr. 56'250.– und Betrieb Fr. 130'000.–). Diesem jährlichen Aufwand stehen jährliche Einnahmen von Fr. 1'544'472.– gegenüber. Die Berechnung der Einnahmen basiert auf einer 70% Auslastung der Parkplätze und einer Parkplatzgebühr von Fr. 2.– pro Std. sowie von dem Ertrag festvermieteter Parkplätze. Jährlich entsteht so ein Nettoertrag von Fr. 395'600.–.

Während der zu erwartenden Lebensdauer des Parkhauses von mindestens 60 Jahren ist daher insgesamt **mit einem Netto-Ertrag von mindestens 23,7 Mio. Franken zu rechnen**. Neben dieser Verbesserung der finanziellen Situation der soH und damit auch des Kantons werden durch dieses Parkhaus aber auch **die Patienten-, Besucher- und Mitarbeiterzufriedenheit verbessert und die Attraktivität des Kantonsspitals erhöht**. Für die Realisierung des Parkhauses wird daher **ein Verpflichtungskredit von 16,1 Mio. Franken beantragt**.



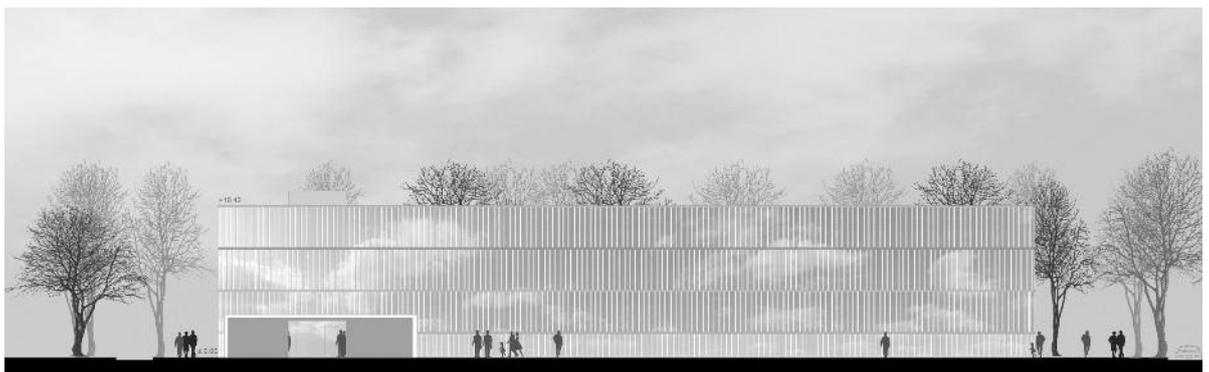
Schnitt



*Situation und Grundriss*



*Südfassade*



*Nordfassade*

## Über diese Beschlüsse stimmen Sie ab:

Kantonsratsbeschluss vom 3. November 2010, Nr. VI 152/2007

Vorlage 1

### Volksinitiative «Familienfreundliche Tagesstrukturen in den Solothurner Gemeinden» (ausformulierter Entwurf)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> und § 41 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989<sup>2)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 8. Juni 2010 (RRB Nr. 2010/1014), beschliesst:

#### I. Die Volksinitiative «Familienfreundliche Tagesstrukturen in den Solothurner Gemeinden» wird wie folgt umgesetzt:

Das Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 107 lautet neu:

§ 107. Tagesstrukturen

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden

a) richten bedarfsgerechte schulergänzende Betreuungsangebote wie Tagesschulen, Mittagstische und Aufgabenhilfe ein;

b) fördern familienergänzende Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhorte und Kindertagesstätten.

<sup>2</sup> Die Angebote sind nach Möglichkeit regional zu koordinieren.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden bestimmen die Mindestqualitätsanforderungen an die familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen und Tagesschulen, insbesondere die Mindestanforderungen an das Betreuungspersonal, und legen die Anzahl Kinder pro Betreuungsperson fest. Bundesrecht bleibt vorbehalten.

Als § 107<sup>bis</sup> wird eingefügt:

§ 107<sup>bis</sup>. Finanzielle Bestimmungen

<sup>1</sup> Der Kanton, die Gemeinden und die Eltern tragen die Kosten nach § 107 Absatz 1 Buchstabe a, wobei der Beitrag der Eltern einkommensabhängig zu gestalten ist.

<sup>2</sup> Der Beitrag des Kantons erfolgt aus dem Innovationsfonds.

Als § 107<sup>ter</sup> wird eingefügt:

§ 107<sup>ter</sup>. Innovationsfonds

<sup>1</sup> Der Kanton bildet einen Innovationsfonds zur Förderung bedarfsgerechter familien- und schulergänzender Betreuungsangebote, der mit jährlichen Einlagen aus der Staatsrechnung gespeisen wird.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat bestimmt den dazu nötigen Anteil aus der Staatsrechnung auf Antrag des Regierungsrates.

#### II. Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt dem Volk, den ausformulierten Initiativtext abzulehnen.

#### III.

Die Gesetzesänderungen treten am 1. August 2011 in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt                      Fritz Brechbühl  
Präsident                      Ratssekretär



1) BGS 111.1  
2) BGS 121.1  
3) BGS 102,41 (BGS 831.1)

## Vorlage 2

**Kantonsratsbeschluss vom 3. November 2010, Nr. VI 006/2010****Gesetzesinitiative für eine wirksame Verbilligung der Krankenkassenprämien**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Januar 2010 (RRB Nr. 2010/62), beschliesst:

**1. Gesetzesinitiative für eine wirksame Verbilligung der Krankenkassenprämien****Änderung des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007**

Das Sozialgesetz vom 31. Januar 2007<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 56 Absatz 1 Buchstabe c: streichen

§ 93 Absatz 2 lautet neu: Der Kantonsbeitrag entspricht 120% des Bundesbeitrags.

Als § 93 Absatz 3 wird angefügt: Den Kantonsbeitrag legt der Kantonsrat endgültig fest. Er kann den Kantonsbeitrag bis auf die Höhe des Bundesbeitrags kürzen, wenn die Prämienverbilligung für versicherte Personen und Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist.

**2. Empfehlung des Kantonsrates**

Der Kantonsrat empfiehlt dem Volk, die Gesetzesinitiative abzulehnen.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt	Fritz Brechbühl
Präsident	Ratssekretär



1) BGS 111.1  
2) BGS 831.1

## Vorlage 3

**Kantonsratsbeschluss vom 8. Dezember 2010, Nr. SBG 147/2010****Neubau eines Parkhauses für das Kantonsspital Olten: Bewilligung des Verpflichtungskredites**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 13 Absatz 2 des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004 (SpiG)<sup>1)</sup> sowie § 56 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoVG)<sup>2)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. Oktober 2010 (RRB Nr. 2010/1939), beschliesst:

1. Für die Errichtung eines Parkhauses für das Kantonsspital Olten wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 16'100'000.– (inkl. MwSt.) bewilligt (Basis Schweizerischer Baupreisindex, Teilindex Hochbau Schweiz, 1. April 2010 = 121,4 Pt., Basis Oktober 1998 = 100 Pt.). Davon kommen Fr. 55'620.– Beitrag der Einwohnergemeinde Olten in Abzug, sodass die Nettoinvestitionen Fr. 16'044'380.– betragen.

2. Der Verpflichtungskredit nach Ziffer 1 verändert sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten.

3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt	Fritz Brechbühl
Präsident	Ratssekretär

1) BGS 817.11.  
2) BGS 115.1

**Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen ein**

**Nein zu den Vorlagen 1 und 2**

**JA zu Vorlage 3**